



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2024

Mittwoch, 30. Oktober 2024

Nr. 43

Inhalt

Bekanntmachung der Sparkasse

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Altötting für das Haushaltsjahr 2024

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m.
der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV);
Festlegung einer Schutz- und Überwachungszone im Landkreis Altötting

Umweltausschusssitzung

Das verloren gegangene Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Nr. 3025511878

lautend auf

Helene Krinner, geb. 08.03.1935
Münchener Platz 13-17
84478 Waldkraiburg

wird aufgeboten.

Inhaber müssen ihre Ansprüche bis spätestens

29.01.2025

bei der Sparkasse Altötting-Mühldorf geltend machen. Nach diesem Zeitpunkt wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

An **Herr Milan Evtimiev Milanov** zuletzt bekannte Anschrift: **Buchbergstr. 17, 84489 Burghausen** ist am 29.10.2024 unter dem Aktenzeichen SG16 / TR /VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugesellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 29.10.2024
Landratsamt Altötting

Nr. 4-9410.24.4

Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Altötting für das Haushaltsjahr 2024

I. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Altötting für das Haushaltsjahr 2024

Der Landkreis Altötting erlässt aufgrund des Art. 62 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 4 Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende

Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans gegenüber bisher	auf nunmehr verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	+1.491.200 €	-400.000 €	196.000.400 €	197.091.600 €
die Ausgaben	+2.138.100 €	-1.046.900 €	196.000.400 €	197.091.600 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	+1.837.100 €	-1.010.100 €	32.877.000 €	33.704.000 €
die Ausgaben	+3.407.500 €	-2.580.500 €	32.877.000 €	33.704.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt bleibt mit 16.200.000 € unverändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Umlagesoll, die Umlagesätze für die Kreisumlage und der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan bleiben unverändert.

§ 5

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Altötting, 30.10.2024
gez.
Erwin Schneider
Landrat

II.

Diese Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Sie wurde der Regierung von Oberbayern gem. Art. 62 Abs. 1 i. V. m. Art. 59 Abs. 2 LKrO vorgelegt. Die Regierung von Oberbayern hat dies mit Schreiben vom 23.10.2024, Az. ROB-12.2-1512.12.2_01-4-8-2, bestätigt, eine Beanstandung erfolgte nicht.

III.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen und diese Nachtragshaushaltssatzung können gem. Art. 59 Abs. 3 LKrO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Altötting, Zimmer 3.10, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Altötting, 30.10.2024

Az. 15-565

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV); Festlegung einer Schutz- und Überwachungszone im Landkreis Altötting

Aufgrund der Art. 60 – 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 – 67 der DelVO (EU) 2020/687 und §§ 18 - 33 der GeflPestSchV erlässt das Landratsamt Altötting folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Am 30.10.2024 wurde in einem Geflügelbetrieb in 84518 Garching a.d. Alz der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) amtlich festgestellt.**
- 2. Um den Seuchenbestand wurde eine Schutzzone (früher Sperrbezirk) mit einem Radius von mindestens 3 Kilometern festgelegt. Sie umfasst folgende Bereiche:**

Gemeinde Garching a.d. Alz:

Beginnend an der Landkreisgrenze bei Kaindl das Gebiet östlich der AÖ9, von dort südlich der ST 2355 bis zur Abzweigung nach Am Winklhart, dann östlich einer Linie die Ortsteile Am Winklhart, Egg und Winklhart einschließend, dann das bebaute Kerngebiet Garching an der Alz südlich des Waldgebietes „Garchinger Hart“ bis zur Abzweigung B299 und Frank-Caro-Straße, weiter dann westlich einer Linie die Alz überquerend bis zur Gemeindegrenze bei Neukirchen a. d. Alz, die Ortsteile Oberlindach und Wimm einschließend. Die Schutzzone umfasst alle Gemeindebereiche südlich dieser Linie.

Gemeinde Kirchweidach:

Alle Ortsteile im Gebiet westlich der AÖ25, ab Neukirchen an der Alz und nördlich der Bahnstrecke Garching-Kirchweidach.

Gemeinde Feichten an der Alz:

Das gesamte Gemeindegebiet nördlich der AÖ23 bis zur Landkreisgrenze an der Alzbrücke, sowie das Gebiet nördlich der Erlenstraße und einer gedachten Linie nach Osten bis zur AÖ23

Die betroffenen Gebiete sind in dem beigelegten Kartenausschnitt (Anlage 1) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

- 3. Um den Seuchenbestand wurde ebenfalls eine Überwachungszone (früher Beobachtungsgebiet) mit einem Radius von mindestens 10 Kilometern festgelegt. Sie umfasst folgende Bereiche:**

Das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinden Garching an der Alz, Feichten an der Alz, Tyrlaching, Kirchweidach, Halsbach sowie

Westliche Teile der Gemeinde Burgkirchen an der Alz, südwestliche Teile der Gemeinde Kastl, das Gemeindegebiet von Unterneukirchen mit Ausnahme eines kleinen nördlichen Teils sowie südwestliche Teile der Gemeinde Tüssling.

Die betroffenen Gebiete sind in dem beigegefügt Kartenausschnitt (Anlage 2) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

- 4. Für die Gebiete gemäß den Ziffern 2 und 3 werden die in der nachstehenden Tabelle bezeichneten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet:**

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu den Ziffern 2 (Schutzzone) und 3 (Überwachungszone) „x“ = zutreffend „-“ = nicht zutreffend	Geltung für Schutzzone	Geltung für Überwachungszone
1. <u>Anzeigepflicht</u> : Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPestSchV)	x	x
2. <u>Beförderungsverbot</u> : Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 5 GeflPestSchV)	x	-
3. <u>Beförderungsverbot</u> : Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 3 GeflPestSchV)	x	-
4. <u>Verbringungsverbot</u> : Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:		
- Vögel,	x	x
- Fleisch von Geflügel und Federwild,	x	x
- Eier,	x	x
- sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,	x	x
- Futtermittel nur aus dem Bestand.	x	-
Ausgenommen hiervon sind - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren		

gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden. - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren. - Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche gewonnen oder erzeugt wurden. - Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden. - Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse. - (Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV)	x	x
5. <u>Aufstellungspflicht:</u> Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind mit Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. (Art. 25 Abs. 1 a) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflPestSchV)	x	x
6. <u>Eigenüberwachung:</u> Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Tel. 08671/502-801). (Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
7. <u>Schadnagerbekämpfung:</u> Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen. (Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
8. <u>Hygienemaßnahmen:</u> Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) unter https://www.desinfektion-dvg.de als geeignet gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden. (Art. 25 Abs. 1 d) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
9. <u>Hygienemaßnahmen:</u> Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche		

Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:		
- Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.	x	-
- Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.	x	x
- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.	x	x
- Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.	x	-
- Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.	x	-
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.	x	-
- Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.	x	-
- Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten.	x	-
- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel), - Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten. - Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.	x	x
(Art. 25 Abs. 1 e) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. §		

21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV)		
10. <u>Aufzeichnungspflicht:</u> Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten. (Art. 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
11. <u>Tierkörperbeseitigung:</u> Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1069/2009 bei dem folgenden beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: Berndt GmbH – NL St. Erasmus Jettenbacher Str. 12 84478 Waldkraiburg Tel.: 08638-9871-0 Fax: 08638-9871-71 (Art. 25 Abs. 1 g) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
12. <u>Freilassen von Vögeln:</u> Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestSchV)	x	x
13. <u>Veranstaltungen:</u> Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV)	x	x
14. <u>Transport:</u> Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV)	x	x
15. <u>Der Transport von Tieren und Erzeugnissen</u> durch die Überwachungszone muss a. ohne Unterbrechung oder Entladen in der Sperrzone, b. vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege und c. unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten (Aves) gehalten werden, erfolgen (Art. 22 Abs. 4 VO (EU) 2020/687).	x	x
16. <u>Transportmittel</u> für Verbringungen gehaltener Vögel und der Erzeugnisse von gehaltenen Vögeln durch die Überwachungszone hindurch müssen so konstruiert und		

gewartet sein, dass eine Leckage oder ein Entweichen von Tieren, Erzeugnissen oder Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, verhindert wird, unverzüglich nach jedem Transport von Tieren, Erzeugnissen oder jeglichen Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, gereinigt und desinfiziert sowie getrocknet oder trocknen gelassen werden, bevor erneut Tiere oder Erzeugnisse aufgeladen werden. Die Reinigung und Desinfektion ist angemessen zu dokumentieren (Art. 24 VO (EU) 2020/687).	x	x
17. Die zuständige Behörde führt bei in der Schutzzone gelegenen Beständen, in denen Vögel gehalten werden, Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermittel sowie die Maßnahmen nach Maßgabe des Kapitels IV Nummer 8.6 des Anhangs der Entscheidung 2006/437/EG durch.	x	-
18. Die zuständige Behörde führt für die in der Schutzzone gelegenen Bestände Dokumentenkontrollen, eine Überprüfung der Biosicherheitsmaßnahmen sowie klinische Untersuchungen durch und kann serologische oder virologische Untersuchungen anordnen. (Art. 26 VO (EU) 2020/687)	x	-
19. Die zuständige Behörde führt in der Überwachungszone stichprobenartig Dokumentenkontrollen, eine Überprüfung der Biosicherheitsmaßnahmen sowie klinische Untersuchungen durch und kann serologische oder virologische Untersuchungen anordnen (Art. 41 VO (EU) 2020/687)	-	x
20. Die zuständige Behörde kann die Tötung und unschädliche Beseitigung in der Überwachungszone gehaltener Vögel anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere zur unverzüglichen Beseitigung eines Infektionsherdes erforderlich ist. (Art. 22 VO (EU) 2020/687)	x	x
21. Die zuständige Behörde kann die Jagd auf Federwild untersagen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. (Art. 65 VO (EU) 2020/687)	x	-
22. Probenahmen in den Betrieben in der Sperrzone, in denen Vögel gehalten werden, die anderen Zwecken dienen, als das Auftreten der Aviären Influenza zu bestätigen oder auszuschließen, bedürfen einer Genehmigung durch die zuständige Behörde. (Art. 22 Abs. 7 VO (EU) 2020/687)	x	x

5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 2, 3 und 4 wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.

6. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

7. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Altötting als bekannt gegeben.

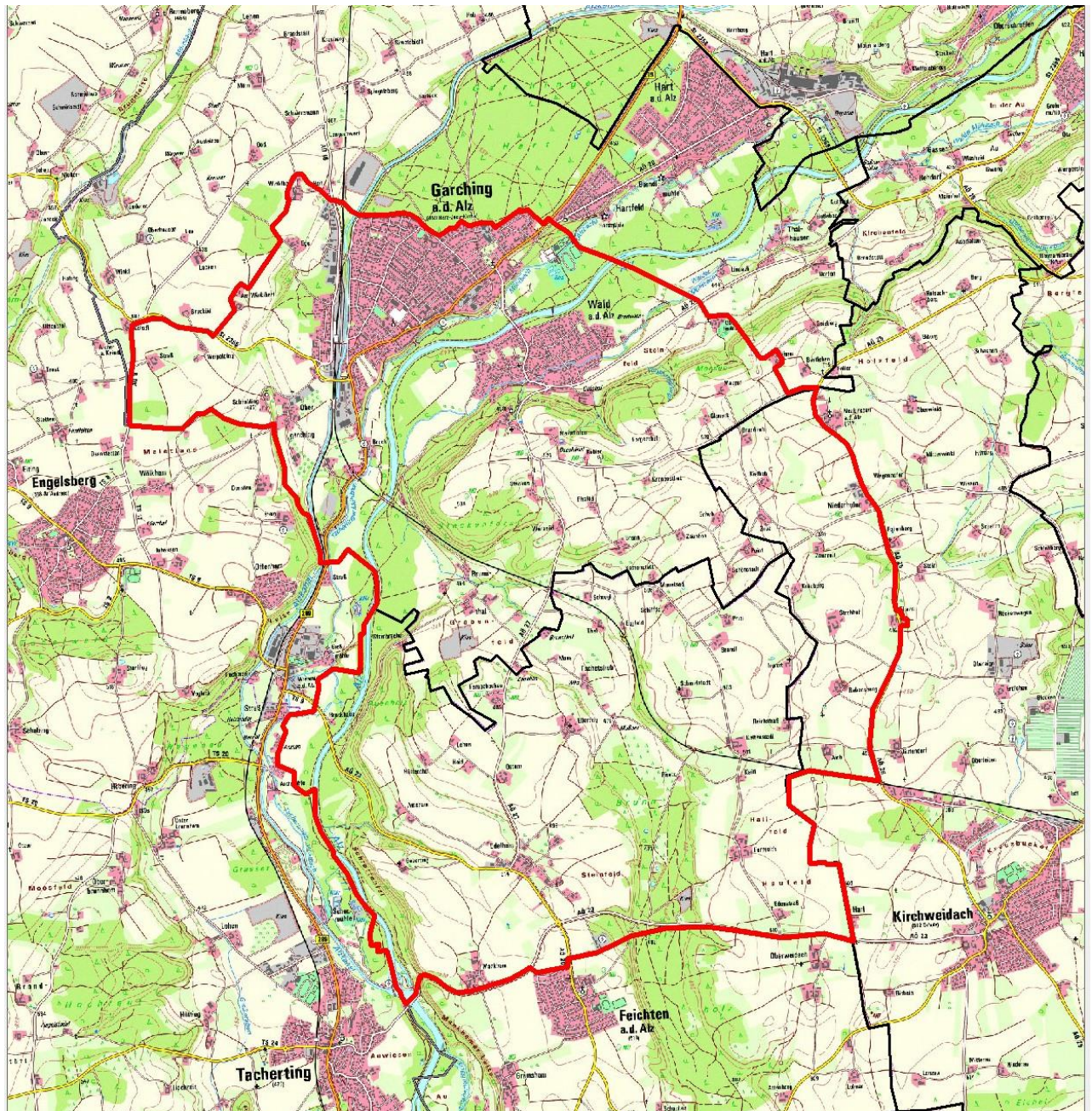
Hinweise:

1. Anzeigepflicht bei Seuchenverdacht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Landratsamt Altötting –Veterinäramt-, E-Mail Veterinaeramt@LRA-aoe.de unverzüglich anzuzeigen (§ 4 TierGesG).
2. Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Aufstellungsgebot bzw. die Absonderung und für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten. Bitte setzen Sie sich bei Bedarf mit dem Landratsamt Altötting, Veterinäramt, Veterinaeramt@LRA-aoe.de in Verbindung.
3. Ordnungswidrig i.S.d. des § 64 der GeflPestV i.V.m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
4. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Diese Allgemeinverfügung liegt in vollem Wortlaut im Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Pater-Joseph-Anton-Str. 14, Zimmer P 2.04 auf und kann dort zu den üblichen Besuchszeiten eingesehen werden.

Altötting, den 30.10.2024
Landratsamt Altötting

Albert Herzog

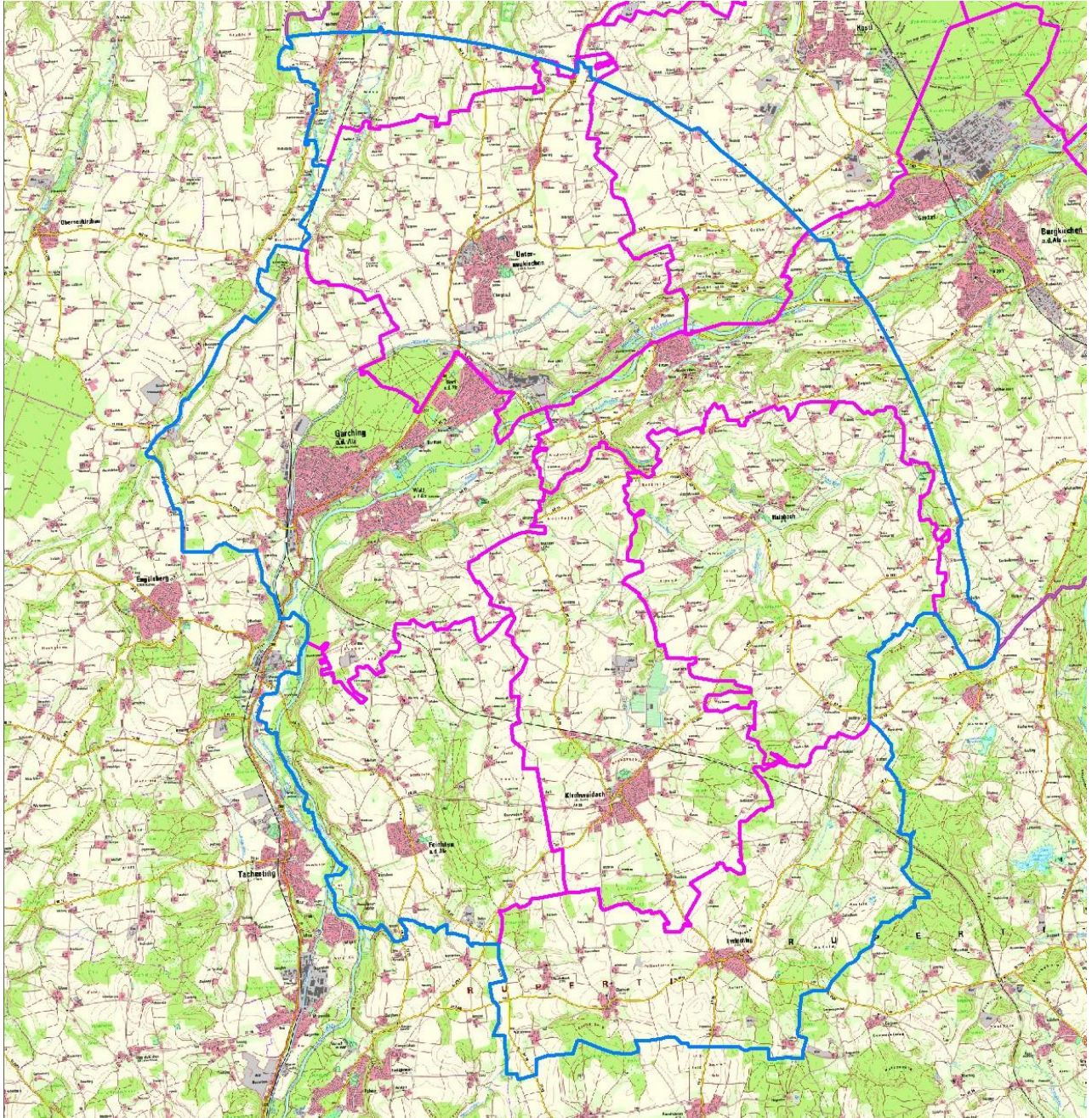
Anlage 1: Schutzzone gem. Ziffer 2 der Allgemeinverfügung



Eine detailliertere Darstellung ermöglicht eine interaktive Karte unter folgendem Link:

<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/7662065A6E6D3A82EB6999EE5743695F53CFFDA2FFD6A54AB2EF0CA6DA5B3F10>

Anlage 2: Überwachungszone gem. Ziffer 3 der Allgemeinverfügung



Eine detailliertere Darstellung ermöglicht eine interaktive Karte unter folgendem Link:

<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/7662065A6E6D3A82EB6999EE5743695F53CFFDA2FFD6A54AB2EF0CA6DA5B3F10>

10. Sitzung des Umweltausschusses

Am Montag, 11.11.2024, 14:00 Uhr findet im Besprechungsraum SE.08, Bahnhofstraße 13, 84503 Altötting, die

10. Sitzung des Umweltausschusses

des Landkreises Altötting statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1 Genehmigung der Niederschrift (Art. 48 Abs. 2 LKrO)
- 2 Naturschutz; Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen - Bericht und Konzepterstellung zu den vom Landkreis Altötting erworbenen landwirtschaftlichen Grundstücksflächen
- 3 Bodenschutz; Vorstellung PFAS-Monodeponie
- 4 Wünsche und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil:

.....

Landratsamt Altötting, 29.10.2024

Erwin Schneider
L a n d r a t

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.